

**Hinweis:** Die nachstehenden Regelungen sind ein Vorschlag für Bestimmungen, die in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Designern aufgenommen werden können, und die einen weitgehenden Schutz und Vorbehalt der Rechte gewähren. Kern der Regelungen sind die gelb markierten Passagen. Sie sollten nach Möglichkeit in AGB und/oder Auftragsbestätigung enthalten sein, will der Designer sich seine Rechte vorbehalten.

Dieses Muster ist kein Ersatz für Rechtsberatung. Die Bestimmungen passen nicht unbedingt für jeden Designer und für jeden Fall. Es empfiehlt sich, vor ihrem Gebrauch Einzelheiten mit einem Rechtsanwalt zu klären. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Anwendbarkeit oder Zulässigkeit der Bestimmungen wird nicht übernommen.

## Zusätzliche AGB für Auftragsarbeiten

1. [Auftragnehmer] ist alleiniger Entwerfer bzw. Urheber des Auftragsprodukts einschließlich aller Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Grafiken und sonstigen Zwischenprodukte (nachfolgend das „Produkt“ oder „Werk“). Der Auftraggeber gilt ungeachtet etwaiger Anregungen, Vorschläge, Wünsche oder Vorgaben zur Gestaltung nicht als Miturheber oder Mitentwerfer.

2. Sämtliche Schutzrechte an dem Werk verbleiben bei [Auftragnehmer]. Das gilt insbesondere für Urheber- und/oder Geschmacksmusterrechte und deren Entsprechungen in anderen Rechtsordnungen (z.B. Design Patent). Das Recht zur Anmeldung des Produkts oder Teilen hiervon als Marke, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster oder Patent steht ausschließlich [Auftragnehmer] zu.

Etwaige Schutzrechte an dem Produkt oder Teilen hiervon, die der Auftragnehmer oder in seinem Auftrag ein Dritter ohne Zustimmung von [Auftragnehmer] angemeldet oder zur Eintragung gebracht hat, sind nach Wahl von [Auftragnehmer] zu löschen bzw. zurückzunehmen oder gegen Erstattung angemessener Auslagen herauszugeben.

3. Nutzungsrechte werden nicht erteilt, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Eine Vergütung für die Entwicklung des Produkts oder für die Fertigung von Mustern gilt nicht als Entgelt für die Übertragung oder Einräumung von Rechten an dem Produkt.

Soweit Nutzungsrechte eingeräumt werden, gilt dies nur für den bei der Einräumung bekannten Zweck und Umfang. Für unberechtigte Nutzungen schuldet der Auftraggeber das Doppelte des vereinbarten oder – mangels Vereinbarung – des üblichen Nutzungsentgelts. Der Nachweis eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Für den Fall der unberechtigten Nutzung, etwa der Vervielfältigung des Produkts, gewährt Auftraggeber [Auftragnehmer] das Recht, von jedem Dritten, der an der unberechtigten Nutzung mitgewirkt hat (Hersteller, Vertriebspartner, Spediteur etc.) Auskunft über Art und Umfang der Nutzung zu verlangen.

4. Einwendungen gegen die Neuheit oder Eigenart des Produkts sind unverzüglich zu erheben; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.

5. Auftraggeber wird keine Verfahren führen oder an solchen mitwirken, die auf die Löschung oder Feststellung der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit von Schutzrechten von [Auftragnehmer] an dem Produkt gerichtet sind. Tut er dies dennoch, so schuldet er das Nutzungsentgelt auch nach Löschung oder Feststellung der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Schutzrechts in unveränderter Weise.

Nutzungsentgelte können auch dann nicht zurückgefordert werden, wenn sich das zugrunde liegende Schutzrecht später als nichtig oder unwirksam erweist oder sonst gelöscht wird.

6. Verändert oder bearbeitet der Auftraggeber das Produkt oder entwickelt es weiter, und entstehen infolge dessen Rechte an dem geänderten, bearbeiteten oder weiterentwickelten Produkt, so gilt [Auftragnehmer] als Mitentwerfer bzw. Miturheber der Bearbeitung bzw. Weiterentwicklung.